

76. Welche Umstände sind bei der Schätzung des Interesses zu Grunde zu legen, wenn der Schuldner die Ermäßigung einer vereinbarten Konventionalstrafe auf den doppelten Betrag des Interesses verlangt?

R.G.R. I. 5 §§ 300—302.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 5. November 1900 i. S. R. (Wekl.) w. v. L.
(Rl.). Rep. VI. 205/00.

I. Landgericht Gnesen.

II. Oberlandesgericht Posen.

Aus den Gründen:

... „Nach den Vorschriften des preussischen Allgemeinen Landrechtes (§§ 804 ffg. 825. 826 I. 11, § 299 I. 5) war bei Darlehen sowohl die Vereinbarung von Zinsen, als auch die Vereinbarung von Konventionalstrafen für den Fall nicht pünktlicher Rückzahlung gewissen Beschränkungen bezüglich der Höhe unterworfen. Bei allen übrigen Verträgen war und ist dagegen die Bestimmung der Strafe von der Abrede der Parteien abhängig. Wird dadurch jedoch der doppelte

Betrag des wirklich auszumittelnden Interesses überfliegen, so muß der Richter die Strafe bis auf diesen doppelten Betrag ermäßigen, während, wenn das Interesse gar keiner Schätzung fähig ist, es bei dem verabredeten Betrage sein Bewenden hat (§§ 300—302 A.L.R. I. 5).

Nach diesen Bestimmungen steht es nicht, wie nach § 343 B.G.B., im Ermessen des Richters, ob er eine vereinbarte Konventionalstrafe herabsetzen will. Er muß das vielmehr thun, wenn die Voraussetzungen des § 301 A.L.R. I. 5 gegeben sind. Aus den erwähnten Vorschriften ergibt sich deshalb der Rechtsatz, daß, wenn das durch die Konventionalstrafe zu schätzende Interesse einer Schätzung fähig ist, die Parteien die Strafe wirksam nicht höher festsetzen dürfen, als bis auf den doppelten Betrag dieses Interesses, daß aber, wenn sie dem entgegen gehandelt haben, die betreffende Vereinbarung nicht ganz unwirksam ist, sondern nur in Höhe der den doppelten Betrag des Interesses übersteigenden Summe. Daß dies durch die Worte ausgedrückt ist: „der Richter muß sie ermäßigen“, ist nicht von besonderer Bedeutung, da das Allgemeine Landrecht es liebt, mit den Ausdrücken zu wechseln. Deshalb sind in den §§ 299—302 stets verschiedene Wendungen gebraucht. Der Grund der Vorschrift ist, wie sich Suarez in seinen Bemerkungen zu dem Entwurfe ausdrückt,

vgl. Bornemann, System 2. Ausg. S. 356,

„um die offenbare Unbilligkeit und versteckte *usurariam pravitatem* nicht zu dulden, welche vorhanden sein würde, wenn die Konventionalstrafe mit dem Interesse in gar keinem Verhältnis stände“. Es sollte also, wie beim Darlehn, die wucherische Ausbeutung durch Festsetzung zu hoher Konventionalstrafe verhindert werden. Nun können aber die Parteien bei Festsetzung der Strafe doch nur das Interesse berücksichtigen, wie es sich zur Zeit der Vereinbarung ihnen darstellt, und kann von einer *pravitas usuraria* nur dann die Rede sein, wenn die Höhe der vereinbarten Konventionalstrafe zu diesem Interesse in keinem Verhältnis steht. Ob dem Berechtigten durch das vertragswidrige Verhalten des Gegners ein Schade erwächst, und in welcher Höhe, kann von zufälligen Umständen abhängen. So würde der Beklagte im vorliegenden Falle durch die verzögerte Herstellung der Bauten einen erheblichen Nachteil erlitten haben, wenn die königliche Hofkammer die ihr seitens des Beklagten versprochene Konventionalstrafe gefordert hätte oder noch zu fordern hat, während er diesen Schaden

nicht hat, wenn die Hofkammer die Bauten ohne Vorbehalt übernommen hat.

Dem Berechtigten muß gestattet sein, sich auch gegen Nachteile, die nach Lage der Sache eintreten können, durch Vereinbarung einer Konventionalstrafe zu schützen, und es kann die Wirksamkeit einer solchen Abrede nicht von dem ungewissen Umstande abhängig sein, ob und welcher Nachtheil dem Berechtigten nachher wirklich entsteht.

Die Konventionalstrafe, welche nur auf die Zögerung in der Erfüllung gesetzt ist, ist ferner verwirkt, sobald der Verpflichtete mit der Erfüllung im Verzuge ist. Besteht sie in einer bestimmten Summe, so kann sie alsbald eingeklagt werden, während der Schade, welchen der Berechtigte wirklich erleiden wird, sich in der Regel erst feststellen lassen wird, wenn die Erfüllung nachträglich erfolgt ist.

Das preussische Obertribunal hat denn auch in dem Urtheile vom 27. Januar 1852,

Striethorst, Archiv Bd. 4 S. 303 ff.,

in welchem es sich um eine Konventionalstrafe handelte, die für die verzögerte Einzahlung der ausgeschriebenen Aktienbeträge festgesetzt war, ausgeführt, daß die prompte Einzahlung der Beträge für die Ausführung des ganzen Bauunternehmens von der größten Erheblichkeit war, daß dasselbe von der rechtzeitigen Erfüllung der Verbindlichkeiten der Aktionäre in der Beschaffung der Geldmittel abhängig war, und daß deshalb das für die Gesellschaft aus einer Zögerung in dieser Erfüllung entstehende Interesse sich nicht schätzen lasse. Das Obertribunal hat also bei Prüfung der Frage, ob die Konventionalstrafe in Gemäßheit der Vorschriften der §§ 300—302 a. a. D. herabzusetzen sei, nicht für entscheidend erachtet, ob und welcher Schade der Gesellschaft durch die Zögerung entstanden ist, sondern welcher ihr nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses vorliegenden Umständen erwachsen konnte. Das Gleiche hat das Reichsgericht in dem Urtheile vom 8. März 1884,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 23, ausgesprochen.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß Beklagter als Konventionalstrafe nur den Betrag von 1000 *M* fordern könne, weil der ihm durch die verzögerte Herstellung der Bauten wirklich erwachsene Schade 500 *M* betrage, beruht hiernach auf Rechtsirrtum, und des-

halb war das angefochtene Urteil, soweit es dem Beklagten ungünstig ist, aufzuheben. Das Berufungsgericht wird demnächst zu prüfen haben, ob das gesamte Interesse des Beklagten an der rechtzeitigen Vollendung der Bauten nach den zur Zeit der Vereinbarung der Strafe vorliegenden Umständen einer Schätzung fähig war, ob also zu jener Zeit die bei verzögerter Erfüllung etwa eintretenden Schäden und sonstigen Vermögensnachteile des Beklagten wenigstens so weit mit irgend welcher Sicherheit zu übersehen waren, daß eine Schätzung möglich war, und wenn diese Frage zu bejahen ist, auf wie hoch das Interesse unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch der Thatsache, daß Beklagter bei verspäteter Fertigstellung der Bauten der Königlichen Hofkammer zu Berlin gegenüber ebenfalls zur Zahlung einer Conventionalstrafe verpflichtet war, zu schätzen ist." . . .